

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0154/12/0102C2

Düsseldorf, den 10.11.2016

Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Feuerungsanlage der Firma SCA Hygiene Products GmbH Neuss in Neuss durch Austausch von 2 Brennern und Einbau von 2 Abgaswärmetauschern in den Abgasleitungen der Dampfkessel

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma SCA Hygiene Products GmbH Neuss mit Bescheid vom 18.02.2013 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Feuerungsanlage am Standort Floßhafenstr. 16 in 41460 Neuss erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Zellstoff- und Papierindustrie

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
SCA Hygiene Products GmbH Neuss
Floßhafenstr. 16
41460 Neuss

Datum: 18. Februar 2013

Seite 1 von 12

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0154/12/0102C2
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-5256
Telefax:
0211 475-2790
stefan.hartz@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16,6 BImSchG zur Änderung der Feuerungsanlage durch Austausch von 2 Brennern, Einbau Abgaswärmetauscher

Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG vom 31.08.2012, zuletzt ergänzt am 14.11.2012

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0154/12/0102C2

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 31.08.2012, zuletzt ergänzt mit baurechtlichen Unterlagen vom 14.11.2012, nach § 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur Änderung der Feuerungsanlage durch Austausch von 2 Brennern inklusiver neuer Feuerungsautomaten an 2 von 3 Dampfkesseln sowie den Einbau Abgaswärmetauscher in 2 der 3 Abgasleitungen ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED



1. Sachentscheidung

Der Firma SCA Hygiene Products GmbH Neuss in Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 2 Nr. 1.2 Buchstabe c der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur Änderung
der Feuerungsanlage

am Standort

**Floßhafenstr. 16, 41460 Neuss,
Gemarkung Neuss, Flur 2, Flurstück 269**

erteilt.

Gegenstand der Änderung ist

- a) **Austausch von 2 Brennern inklusiver neuer Feuerungsautomaten in den Dampfkessel Herstell-Nrn. 4932 und 4934**
- b) **Einbau von 2 Abgaswärmetauscher in den Abgasleitungen der Dampfkessel Herstell-Nrn. 4932 und 4934**

Anlagedaten – zwei baugleiche Dampfkessel Herstell-Nrn. 4932 und 4934

Druckgerät gemäß

Druckgeräterichtlinie: Art. 3, Nr. 1.2, Anhang 2,
Diagramm 5, Kategorie IV

Bauart: Wasserrohrkessel

Hersteller: Thyssen Henschel GmbH
Kassel

Herstelljahr: 1996

Wasserinhalt (NW): 10,96 m³



zul. Betriebsüberdruck: 25 bar
zul. Dampferzeugung: 12 t/h
Art der Beaufsichtigung: TRD 604 (72 h)

Feuerung

Art: Gasfeuerung
Brennstoff: Erdgas
zul. Feuerungswärmeleistung: 8,4 MW

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 249.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 18.499 Euro.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt **2.145,50 Euro**. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen Baugebühr und für die Erlaubnis nach BetrSichV sowie Tarifstelle 15h.5.



Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

T187082903SCA.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**
- **Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen



und

Seite 5 von 12

- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die SCA Hygiene Products GmbH Neuss betreibt am Standort Floßhafenstr. 16 in 41460 Neuss eine Feuerungsanlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 25,2 MW. Die Feuerungsanlage ist Teil der nach Ziffer 6.2, Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe.

Die Feuerungsanlage besteht aus 3 Wasserrohrkessel im Kesselhaus mit jeweils einem erdgasbefeuereten Gebläsebrenner (Feuerungswärmeleistung 8,4 MW). Die Gesamtfeuerungswärmeleistung des Kesselhaus beträgt somit 25,2 MW. Es werden durch die Wasserrohrkessel maximal 12 t/h Dampf für die Beheizung der Trockenzyylinder der Papiermaschinen, der Nebenaggregate und Raumheizungen erzeugt.

Zwei der drei vorhandenen Gebläsebrenner sollen gegen neue Gebläsebrenner ausgetauscht und mit neuen Feuerungsautomaten ausgestattet werden.

Für die zukünftige Vorwärmung der Verbrennungsluft der neuen Gebläsebrenner sollen in den jeweiligen Abgasrohren der Kessel zum Schornstein je ein Abgaswärmetauscher eingebaut werden.



Es werden keine Eingriffe in die vorhandene Sicherheitskette der Gastrecke oder des Kesselkörpers vorgenommen. Die Sicherheitseinrichtungen, die Ausrüstung des Kessels und die Ausrüstung der Gasstrecke werden nicht angetastet.

An der Anlagenkapazität (Brennstoffart- und -menge, Feuerungswärmeleistung) und den Emissionen ergibt sich durch den Austausch der Gebläsebrenner keine Erhöhung bzw. bleibt unverändert.

Mit den neuen modernen Brenner wird der Brennstoff Erdgas besser verbrannt und strenger geregelt (Lambda-Sonde mit CO Abgleich).

Dadurch wird eine Erdgaseinsparung von 2,5 % bei gleicher Feuerungswärmeleistung erwartet. Dies führt ebenfalls zu einer Verringerung der Emissionen.

Die SCA Hygiene Products GmbH Neuss in 41460 Neuss hat für dieses Vorhaben am 31.08.2012 zuletzt ergänzt am 14.11.2012, einen Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG auf Genehmigung zur Änderung der Feuerungsanlage gestellt.

Für die die vorbereitenden Maßnahmen sowie für die Errichtung der Fundamente für die 2 Abgaswärmetauscher wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 19.12.2012 – Az. 53.01-100-53.0154/12/0102C2v erteilt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.



a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

| Behörde | Zuständigkeit |
|-------------------------------|----------------------|
| Dezernat 55 | Arbeitsschutz |
| Bürgermeister der Stadt Neuss | Baurecht |

Bedenken gegen das beantragte Vorhaben wurden von den beteiligten Behörden nicht geäußert. Die vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise wurden in diesen Genehmigungsbescheid übernommen.

II. Materielle Voraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG beachtet.

Gegen die beantragte Änderung der Feuerungsanlage durch den Austausch von zwei erdgasbefeuelten Gebläse-Brennern an zwei der drei vorhandenen und genehmigten Dampfkesseln mit Einbau von neuen Feuerungsautomaten sowie dem Umbau des Abgassystem durch den Einbau von zwei Abgaswärmetauschern wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der beantragten Änderung der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine anzeigebedürftige Änderungen, da sich die Änderung nicht auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirkt und somit keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können.



Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

1. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der SCA Hygiene Products GmbH Neuss, Neuss nach § 16 Abs. 4 BImSchG vom 31.08.2012 auf Genehmigung zur Änderung der Feuerungsanlage durch Austausch von 2 Brennern inklusive neuer Feuerungsautomaten an 2 von 3 Dampfkesseln, den Einbau von 2 Abgaswärmetauscher in 2 der 3 Abgasleitungen und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. **Kostenentscheidung**

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** (in diesem Verfahren nicht entstanden) und den **Gebühren** i. H. v. **2.145,50 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.145,50 Euro**.

II. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 1.2 Buchstabe c, Spalte 2 genannten genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlage wird eine Gebühr von insgesamt 2.145,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 249.000 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 18.499 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 1.495,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) sowie eine Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Neuss 240,50 Euro betragen. Für die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung wäre eine Gebühr von 1.423,00 Euro zu erheben. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW und für eine Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 1.495,00 Euro.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).



Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittel eingestuft, da es an bestimmten Ansatzpunkten zur Bedeutung der Amtshandlung für Sie fehlt.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 1.605,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 3.100 Euro.

4. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 19.12.2012 – Az. 53.01-100-53.0154/12/0102C2v wurde eine Gebühr in Höhe von 348,50 Euro erhoben, so dass 34,85 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 3.065,15 Euro.

5. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 2.145,61 Euro (3.065,15 – 919,55 Euro).



6. Genehmigungsgebühr

Seite 11 von 12

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BIm-SchG der Feuerungsanlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **2.145,50 Euro** festgesetzt.



V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Im Auftrag

(Hartz)



**Anlage 1
zum Zulassungsbescheid
53.01-100-53.0154/12/0102C2**

Anlage 1
Seite 1 von 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

- 0. Antragsanschreiben vom 31.08.2012**
- 1. Antrag auf vorzeitigem Beginn**
- 2. Inhaltsverzeichnis**
- 3. Antragsformulare**
 - Antragsformular 1
 - Formulare 2 – 6
- 4. Lageplan**
- 5. Werksplan**
- 6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung**
 - Beiblatt FGA 12.20120 des VD TÜV für Herstell-Nr. 4932
 - Beiblatt FGA 12.20120 des VD TÜV für Herstell-Nr. 4934
- 7. Schematische Darstellung (Fließbild)**
- 8. Schornsteinhöhenberechnung**
- 9. Maschinenaufstellungspläne**
 - Fließbild altes System
 - Layout und Aufstellplan neues System
- 10. Emissionsvergleich, Übersicht Emissionen vor und nach der Änderung**
- 11. Gutachterliche Äußerung vom 14.09.2012 des Sachverständigen der ZÜS zur Änderung der Dampfkesselanlage**
- 12. Messbericht des TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 14.03.2012 über die Emissionsmessung an drei erdgasbefeuerten Dampfkessel**



13. **Zertifikat Managementsystem ISO 14001:2004 und ISO 9001:2008**

Anlage 1

Seite 2 von 2

Nachtrag Antragsunterlagen für die Stadt Neuss (Amt für Bauberatung und Bauordnung):

Formular Bauantrag Sonderbau

Prüfbericht Nr.: SV 4476 12 vom 08.11.2012 des Dipl.-Ing. A. Pirlet

Bescheinigung nach § 12 (1) SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit des Bauvorhabens SV 4476 12 vom 08.11.2012 des Dipl.-Ing. Alexander Pirlet



Anlage 2
zum Zulassungsbescheid nach § 16 BImSchG
53.01-100-53.0154/12/0102C2

Anlage 2
Seite 1 von 4

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Der Beginn der von diesem Bescheid umfassten Maßnahmen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Die Änderung der Anlage muss nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.4 Der Zulassungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter



Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht und Brandschutz

- 2.1 Der Beginn und die Beendigung der Arbeiten sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Neuss eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Die vorhandenen Feuerwehrpläne einschließlich des Abwasserplanes sind zu aktualisieren. Vor Anfertigung der Feuerwehrpläne ist deren Ausführungsart mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/2 abzustimmen. Die Entwürfe der Pläne sind vorab vor Fertigstellung in digitaler Form an die Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/2 zu senden.
- 2.3 Die Planungsunterlagen müssen auf dem aktuellen Stand gehalten werden.



2.4 Änderungen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

Anlage 2

Seite 3 von 7

3. Immissionsschutz

3.1 Im Abgas der **Quellen Nr. 1-3** (Dampfkessel 1 bis 3) dürfen die nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 5 mg/m³

Kohlenmonoxid (CO) 50 mg/m³

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid..... 0,15 g/m³

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid 10 mg/m³

3.2 Die Massenkonzentration der in Nr. 3.1 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und

bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

3.3 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen



Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Anlage 2

Seite 4 von 7

Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

3.4 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 3.3 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

3.5 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.3 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.



4. Arbeitsschutz

Anlage 2

Seite 5 von 7

- 4.1 Die in der Gutachterlichen Äußerung des TÜV Rheinland vom 14.09.2012-TÜV-Nr. 124028241 unter Punkt 6 beschriebenen Maßnahmen sind bei der Änderung und dem Betrieb der Dampfkesselanlage durchzuführen und zu beachten.
- 4.2 Im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme (§14 Abs.2 BetrSichV) ist der zugelassenen Überwachungsstelle (§21 BetrSichV) nachzuweisen, dass beim Betrieb der Dampfkessel Herstell-Nrn. 4932 und 4934 die Brennlufttemperaturen die maximale Temperatur von 140 °C nicht überschreiten können.
- 4.3 Gasausblaseleitungen (z. B. Ausblaseleitungen von Gasleitungs-Entlüftungsventilen bzw. Abblaseventilen) sind so ins Freie zu führen, dass Personen oder Anlagenteile nicht gefährdet werden (z. B. über Dach). Die Austrittsöffnungen müssen gegen das Eindringen von Fremdkörpern und Wasser geschützt sein und dürfen nicht im Ansaugbereich der Anlage münden. Um die Mündung der Ausblaseleitung ist eine Ex-Zone zu berücksichtigen.
- 4.4 Für den Betrieb der Anlage sind Betriebsanweisungen zu erstellen.
Aus den Betriebsanweisungen müssen die Bedienungs- und Wartungsarbeiten, die gefahrlose Inbetriebnahme und Stillsetzung sowie die bei Störungen, Reparaturen- und Wartungsarbeiten erforderlichen Schutzmaßnahmen hervorgehen.
Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung in angemessenen Zeitabständen mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt dieser Unterweisung sind festzuhalten.



- 4.5 Mit Instandhaltungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt, ihre Ausführung überprüft und die Arbeitsstelle freigegeben ist (Freigabeverfahren). In Abhängigkeit von möglichen Gefahren sind persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.
- 4.6 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlage, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind. Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ zu kennzeichnen.
- 4.7 Arbeitsbereiche , in denen die Auslöseschwelle für Lärm von 85 dB(A) erreicht oder überschritten wird, sind als Lärmbereich zu kennzeichnen und falls technisch möglich, abzugrenzen.

Anlage 2

Seite 6 von 7

5. Abfallwirtschaft

- 5.1 Bei der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 5.2 Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüsselnummer, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) des Bodenaushubs sind zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 5.3 Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt (Diesel-, Lösemittelgerüche, Müllablagerungen, Schlacken o. ä.) sind die Erdarbeiten



umgehend einzustellen und es ist die zuständige Bodenschutzbehörde (Dez. 52 der Bezirksregierung Düsseldorf) zu informieren. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Anlage 2

Seite 7 von 7



Anlage 3
zum Zulassungsbescheid nach § 16 BImSchG
53.01-100-53.0154/12/0102C2

Anlage 3
Seite 1 von 6

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage



oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Anlage 3

Seite 2 von 6

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. Arbeitsschutz

- 2.1 Die Dampfkesselanlage darf nach der Änderung erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Beauftragen der zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich ihres Betriebes geprüft worden ist und dieser Beauftragte eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14 Abs. 2 und 19 BetrSichV).
- 2.2 Die Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).
- 2.3 Eigentümer und Personen, welche die mit diesem Bescheid erlaubten Anlagen betreiben, sind verpflichtet, den Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen. Ferner sind vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfungen zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und den Prüfenden gegenüber die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 36 Produktsicherheitsgesetzes – ProdSG -).
- 2.4 Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Dampfkesselanlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 13 BetrSichV).



- 2.5 Für den Betrieb der Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) fortzuschreiben. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Anlage 3

Seite 3 von 6

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

- 2.6 Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I. S. 261) hingewiesen. Insbesondere sind gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 LärmVibrations-ArbSchV Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm 85 dB(A) erreicht oder überschritten wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen und falls technisch möglich, abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert.

Wird der untere Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 2 von 80 dB(A) trotz Durchführung der in § 6 Abs. 1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition nicht eingehalten, ist den Beschäftigten ein geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz den oberen Auslösewert nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 von 85 dB(A), hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

- 2.7 Laufstege, Bedienungs- und Arbeitsbühnen sind zur Sicherung gegen Absturz mit Umwehrungen zu versehen. Die Umwehrungen sind mit Knieleisten und Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe auszurüsten. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von



mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen

Anlage 3

Seite 4 von 6

3. Gewässerschutz

3.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

3.2 Fachbetriebe

Die Tätigkeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV durchzuführen. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht nach § 13 VAwS NRW bleiben hiervon unberührt.

3.3 Auffangen von Tropfverlusten

Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten (§ 3 Abs. 4 VAwS NRW).

3.4 Prüfung bei Stilllegung

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen) –, die demontiert werden sollen, sind bei der Stilllegung und Demontage durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 WassGefAnIV). Es ist insbesondere zu überprüfen,



- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist und
- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.

Anlage 3

Seite 5 von 6

4. Bauordnung und Brandschutz

- 4.1 Auf www.feuerwehr-neuss.de finden Planersteller unter Service/Downloads/ Ersteller-Informationen für Feuerwehrpläne. Zur Beantwortung von Fragen stehen die Mitarbeiter der Feuerwehr Neuss im 372/2 Gefahrenvorbeugung, Einsatz- und Objektplanung nach Terminabsprache zur Verfügung.

5. Altlasten

- 5.1 Das Baugrundstück liegt im Bereich der Altablagerung Ne 899. Sollten bei Ausschachtungsarbeiten verunreinigte Böden zu Tage treten, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreis-Neuss (Auf der Schanze 4, 45515 Grevenbroich, Tel.: 02181/601-6820) umgehend hiervon in Kenntnis zu setzen.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung des Rhein-Kreis-Neuss zu berücksichtigen.
- 6.2 Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 DepVO wird hingewiesen.
- 6.3 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagengrundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen



wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Anlage 3

Seite 6 von 6

7. Landschafts- und Naturschutz

7.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“